

**Landesverordnung  
zur Durchführung des **Universitätsklinikumsgesetzes**  
(UKIGDVO)**

19. August 1998  
Vom 19. August 1998

[Präambel]

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des **Universitätsklinikumsgesetzes** (UKIG) vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 169 - 170 -, BS 223-42) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Das Klinikum ist für alle Investitionen sowie für die Unterhaltung der ihm zur Verfügung gestellten Grundstücke und baulichen Anlagen zuständig. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Für Zuwendungen des Landes an das Klinikum gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

(3) Das Klinikum ist verpflichtet, Vorhaben, die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz förderungsfähig sein können, bei dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium anzumelden.

(4) Bis zur unentgeltlichen und lastenfremen Zurverfügungstellung der Grundstücke und baulichen Anlagen nach § 1 Abs. 3 UKIG handelt das Klinikum in baulichen Angelegenheiten im Auftrag des Landes.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.  
Der Minister für Bildung, Wissenschaft  
und Weiterbildung